



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 10

Erscheint nach Bedarf

18. April 2024

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) durch die Bioenergie Reimlingen GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 336, 337/1 der Gemarkung Reimlingen	Nr. 4 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Biogasanlage von Herrn Michael Huggenberger auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 899 ff. der Gemarkung Niederaltheim
Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen für das Haushaltsjahr 2024	Nr. 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Waldgebiet Brand bei Münster und Holzheim.
Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2024	

Nr. 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) durch die Bioenergie Reimlingen GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 336, 337/1 der Gemarkung Reimlingen

1. Die Bioenergie Reimlingen GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Biogasanlage beantragt. Zusätzlich zur bestehenden Linie 1 soll eine Linie 2 (Güllelinie) errichtet und betrieben werden.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffern 1.2.2.2 V i. V. mit 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wird. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Biogasanlage in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen zwar folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)
Auswirkungen sind aufgrund des Abstands zum Gebiet (> 1km) nicht zu erwarten.
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Auswirkungen auf die Biotope sind jedoch nicht zu erwarten, da sich hinsichtlich der Abluftsituation keine Änderungen ergeben.

Die Verwertung der Gülle erfolgt im geschlossenen System, sodass mit keinen Auswirkungen auf die Geruchssituation zu rechnen ist. Die zusätzliche Lärmbelastung durch den An- und Abfuhrverkehr ist als irrelevant einzustufen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 10.04.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 u. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **424.500,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **423.100 €** festgesetzt. Die Höhe der Verwal-

tungsumlage wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Bauhofs durch die Gemeinden Alerheim und Wechingen berechnet.

Die Verwaltungsumlage setzt sich aus einer Fixkostenumlage und einer Umlage der verbleibenden Kosten des laufenden Betriebs zusammen.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Inanspruchnahme mit 60% durch die Gemeinde Alerheim und mit 40% durch die Gemeinde Wechingen festgesetzt.

Ebenso werden im Haushaltsjahr 2024 die Fixkostenumlage mit 15% und die Umlage der verbleibenden Kosten mit 85% festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

2. Investitionsumlage

Die Höhe der Investitionsumlage wird auf **20.000 €** festgesetzt. Sie wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden Alerheim und Wechingen verteilt (§ 19 Abs. 5 Zweckverbandssatzung).

Die Investitionsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Entsprechend der Zweckverbandssatzung wird die Investitionsumlage von den Verbandsmitgliedern bei Bedarf erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Verwaltungsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Zweckverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.04.2024,

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 18.04.2024

III.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 16.04.2024
Zweckverband gemeinsamer Bauhof

Joas
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **306.400,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **280.125,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **256.125,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **211.750,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **99** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.138,89 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 256.125,- € mit Schreiben vom 11.04.2024, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 10 vom 18.04.2024

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindeganzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 16.04.2024
Schulverband Alerheim

Joas
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 4

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigung der Biogasanlage von Herrn Michael Huggenberger auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 899 ff. der Gemarkung Niederaltheim

7. Herr Huggenberger hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für seine bestehende Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 899 ff. der Gemarkung Niederaltheim mit folgenden Änderungen beantragt: Neubau eines BHKWs im Container, Neubau eines Gasspeichers, Neubau eines Pufferspeichers, Erhöhung der Gaserzeugung, flexibler Anlagenbetrieb.
8. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
9. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
10. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
11. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Anlage liegt selbst in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet: Karthäusertal (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG)

In der näheren Umgebung (bis 1km) befinden sich mehrere unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten wie:

- FFH Gebiet: Nr. 7128-371 Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)
- mehrere geschützte Biotope: Extensiv- und Nasswiesen, Weiher, Forellenbach- und Retzenbach, Wachholderheide, Schafweide, Magerrasen und Brachflächen (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei den o.g. Schutzgebieten ist auf den Stickstoffeintrag in das jeweilige Gebiet als mögliche Auswirkung nach Nr. 3 des Anhangs 3 zum UVPG abzustellen.

Auswirkungen sind hier jedoch nicht zu erwarten, da bereits im Vorfeld die vorhabensbedingte Zusatzbelastung ermittelt wurde und diese Ermittlung ergab, dass der Beitrag durch das zusätzliche BHKW im Bereich der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen unter der Erheblichkeitsschwelle der TA-Luft liegt.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

12. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 17.04.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Waldgebiet Brand bei Münster und Holzheim.

Gemäß § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Landratsamt Landratsamt Donau-Ries hat der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.04.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster erteilt.

Im Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.04.2024 wird Folgendes verfügt:

- Es wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf den Grundstücken mit Fl.-Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster nach § 4 BImSchG erteilt.
- Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 172 mit je 7.200 kW Nennleistung, 175m Nabenhöhe, 172m Rotordurchmesser und 261m Gesamthöhe
 - Herstellung der Fundamente der Windenergieanlagen
 - Herstellung von geschotterten Kranstellflächen und Zuwegungen
 - Herstellung und Rückbau von temporär benötigten Flächen und Transportwegen
- Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

- Antragsgemäße Rodungserlaubnis nach Art 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu den Bereichen Immissionsschutz und Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, Arbeitsschutz, des Luftamtes und Waldrecht.
- Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO werden folgende Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayBO erteilt:
 - Die Abstandsflächen der Windenergieanlage 1 dürfen sich auf das Grundstück Fl.-Nr. 744 der Gemarkung Holzheim erstrecken.
 - Die Abstandsflächen der Windenergieanlage 2 dürfen sich auf die Grundstücke Fl.-Nr. 1988/2 und 2152/26 der Gemarkung Holzheim erstrecken.
 - Die Abstandsflächen der Windenergieanlage 3 dürfen sich auf die Grundstücke Fl.-Nr. 1988/3 und 2152/29 der Gemarkung Münster erstrecken.
- Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bewilligungsbescheids lautet:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der genannte Bescheid und eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

vom 19.04.2024 bis 03.05.2024

jeweils während der Öffnungszeiten

- im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.64 (Telefon 0906 74-6188)

Der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann ohne zeitliche Befristung auf der Homepage des Landkreises Donau-Ries unter:

<https://www.donau-ries.de/bauen-wohnen/immissionsschutz/immissionsschutz> (oder unter dem Themenbereich Immissionsschutz) eingesehen werden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die Zustellung durch die öffentliche Auslegung. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Donauwörth, den 18.04.2024

gez.

Ostertag

Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat